

**Durchführungsvertrag (§ 12 Abs. 1 BauGB)
und städtebaulicher Vertrag (§ 11 BauGB)**

zwischen

**der Gemeinde Grenzach-Wyhlen,
vertreten durch den Bürgermeister Dr. Tobias Benz,
Hauptstraße 10, 79639 Grenzach-Wyhlen,**

– im Folgenden „Gemeinde“ genannt –,

und

**der Energiedienst AG,
vertreten durch Frau Irene Knauber und Herrn Peter Trawitzki,
Schönenbergerstraße 10, D-79618 Rheinfeldern**

– im Folgenden „Vorhabenträger“ genannt –

– im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“ genannt –

**I.
Allgemeines**

**§ 1
Gegenstand des Vertrages**

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Erstellung einer Power-to-gas-Anlage wie im Vorhaben- und Erschließungsplan (**Anlagen 1a bis 1d**) dargestellt nach Maßgabe dieses Vertrags.

(2) Das Vertragsgebiet umfasst das im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Power-to-gas-Anlage“ – Entwurf vom 31.1.2017 (**Anlage 2**) liegende Grundstück.

**§ 2
Bestandteile des Vertrags**

Bestandteile des Vertrags sind:

1. Vorhaben- und Erschließungsplan (nachfolgend „VEP“), bestehende aus:
 - a. Lageplan, M 1 : 500, Dezember 2016 (**Anlage 1a**)
 - b. Schnitte, M 1 : 100, Dezember 2016 (**Anlage 1b**)
 - c. Ansichten Süd-Ost, Süd-West, M 1 : 100, Dezember 2016 (**Anlage 1c**)
 - d. Ansichten Nord-Ost, Nord-West, M 1 : 100, Dezember 2016 (**Anlage 1d**),
2. Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Power-to-gas-Anlage“ vom 31.1.2017 (bestehend aus Planzeichnung, Satzung, Bebauungsvorschriften und Begründung einschließlich Umweltbericht, **Anlage 2**),
3. Gutachten Nr. 6074/1264 des Büros Dr. Wilfried Jans, Büro für Schallschutz, vom 22.12.2016 (Seite 1 bis 44, **Anlage 3**),
4. Lageplan mit Darstellung der äußeren Erschließung des Vorhabens (**Anlage 4**)
5. Städtebaulicher Vertrag zwischen den Vertragsparteien (**Anlage 5**).

II. Vorhaben

§ 3 Beschreibung des Vorhabens

(1) Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer Power-to-gas-Anlage nebst Tank- und Abfüllanlagen, H₂-Speicher, aller hierfür betriebsnotwendigen Zubehörteile, Einrichtungen sowie Leitungen sowie die Freiflächengestaltung.

(2) Folgende Inhalte des Vorhaben- und Erschließungsplans (**Anlagen 1a bis 1d**) sind hinsichtlich des Vorhabens verbindlich, wobei Abweichungen, die die Lage und Kubatur der baulichen Anlagen sowie die Lage der Anlagen zur inneren Erschließung nicht wesentlich verändern, zulässig sind:

- Grundfläche und Höhe des Betriebsgebäudes (mit OK Bodenplatte = 262,30 m über NN) gemäß Eintrag im Vorhaben- und Erschließungsplan,
- Lage des Vorplatzes mit Trailer-Zufahrt, Trailer-Abfüllstationen, LZAV-Terminals und diese umfassenden Betonwänden (H = 4,00 Meter) gemäß Eintrag im Vorhaben- und Erschließungsplan,
- Lage der H₂-Speicher gemäß Eintrag im Vorhaben- und Erschließungsplan.

Alle übrigen Inhalte des Vorhaben- und Erschließungsplans sind von der Verbindlichkeit ausgenommen.

§ 4 Durchführungsverpflichtung

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des in § 3 beschriebenen Vorhabens auf eigene Kosten nach den Regelungen dieses Vertrags, sofern alle hierfür notwendigen Genehmigungen bestandskräftig erteilt sind. Er versichert, dass er finanziell dazu in der Lage ist. Auf Sicherungsmittel wird seitens der Gemeinde verzichtet.

(2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für die Errichtung des Vorhabens einzureichen. Er verpflichtet sich weiter, spätestens 6 Monate nach Bestandskraft der Baugenehmigung mit der Ausführung des Vorhabens zu beginnen und dieses einschließlich der zugehörigen Freianlagen innerhalb von höchstens 36 Monaten nach Baubeginn fertigzustellen (Gesamtzeit 54 Monate). Zeiten der Außervollzugsetzung der Baugenehmigung bleiben bei der Berechnung der Fristen unberücksichtigt.

(3) Im Fall der Nichterfüllung der Durchführungsverpflichtung durch den Vorhabenträger kann der vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 Abs. 6 BauGB aufgehoben werden. Anderweitige Rechte, insbesondere auf gerichtliche Durchsetzung der Durchführungsverpflichtung, stehen der Gemeinde im Falle der Nichterfüllung der Durchführungsverpflichtung nicht zu. §§ 7 und 10 dieses Vertrages bleiben unberührt.

III. Weitere Regelungen

§ 5 Kooperation

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Durchführung des Vorhabens inhaltlich und zeitlich mit der Gemeinde sowie mit den betroffenen Versorgungsträgern zu koordinieren. Gemeinde und Vorhabenträger wirken vertrauensvoll zusammen und informieren sich über den jeweiligen Stand ihrer Planungen.

§ 6 Erschließung

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine nach dem Betriebszweck des Vorhabens hinreichende äußere Erschließung des Grundstücks vorhanden ist. Sollte wider Erwarten ein Ausbau der sogenannten Spitzkehre erforderlich sein (vgl. **Anlage 4**), wird die Vorhabenträgerin diesen auf eigene Kosten vornehmen.

(2) Die Vertragspartner sind sich weiter einig, dass das Vorhaben einschließlich der Freiflächen und inneren Erschließungsflächen auf einem privaten Grundstück errichtet wird, dessen Eigentümer auch nach Fertigstellung des Vorhabens die Unterhaltungslast, die Verkehrssicherungspflicht sowie die Räum- und Streupflicht obliegen werden.

§ 7 Ausarbeitung der städtebaulichen Planungen und Durchführung der natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen einschließlich Kostentragung

Die Ausarbeitung der städtebaulichen Planungen und die Durchführung der natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der jeweiligen Kostentragung richtet sich nach den Regelungen des zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen städtebaulichen Vertrags (vgl. **Anlage 5**).

§ 8 Schallschutzmaßnahmen

Der Vorhabenträger verpflichtet sich bei der Durchführung des Vorhabens auf eigene Kosten die Schallschutzmaßnahmen umzusetzen, die in Ziff. 7. des Gutachtens Nr. 6074/1264 des Büros Dr. Wilfried Jans, Büro für Schallschutz, vom 22.12.2016 aufgeführt sind (vgl. **Anlage 3**, Seite 26 f.),

§ 9 Beiträge

(1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für das Vorhaben keine beitragsfähigen Erschließungsanlagen hergestellt werden müssen. § 6 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Herstellung von Wasserversorgungsanlagen im Vertragsgebiet hat nach den Vorgaben der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde zu erfolgen. Hierdurch kann eine Wasserversorgungsbeitragspflicht für das Grundstück im Vertragsgebiet entstehen. Die

Herstellung von Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung ist nicht vorgesehen. Niederschlagswasser soll dezentral versickert werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Haftungsausschluss

(1) Aus diesem Vertrag entsteht keine Verpflichtung für die Gemeinde zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Power-to-gas-Anlage“. Eine Haftung der Gemeinde für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans trägt, ist ausgeschlossen. § 4 des zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen städtebaulichen Vertrags bleibt unberührt (**Anlage 5**).

(2) Für den Fall der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 Abs. 6 BauGB können keine Ansprüche gegen die Gemeinde geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens herausstellen sollte.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, sofern nicht eine weiter gehende Form von Gesetzes wegen erforderlich ist. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Die Vertragsparteien bestätigen, dass die Regelungen dieses Vertrages insgesamt und im Einzelnen angemessen sind und in sachlichem Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen stehen. Sollte dennoch der Vertrag gegen das Gebot der Angemessenheit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BauGB verstoßen, soll dies nicht zur Unwirksamkeit des Vertrags führen. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, Regelungen zu vereinbaren, die den Anforderungen der Angemessenheit entsprechen.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommen. Dies gilt auch bei Vertragslücken.

(4) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen eventuellen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen und diese entsprechend zu verpflichten. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Vorhabenträgers aus diesem Vertrag auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn Rechtsnachfolger des Vorhabenträgers ein mit dem Vorhabenträger im Sinne des § 15 AktG verbundenes Unternehmen ist. Der Vorhabenträger haftet für die Erfüllung dieses Vertrages neben seinem Rechtsnachfolger weiter, sofern und solange die Gemeinde den Eintritt eines Rechtsnachfolgers in den Vertrag nicht schriftlich genehmigt.

(5) Dieser Vertrag wird mit Unterzeichnung wirksam, jedoch unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Gemeinderat der Gemeinde dem Vertrag zustimmt und entweder der

vorhabenbezogene Bebauungsplan „Power-to-gas-Anlage“ in Kraft tritt oder für das Vorhaben des Vorhabenträgers eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird.

Grenzach-Wyhlen, den ...

.....
Bürgermeister Dr. Tobias Benz für die Gemeinde

Rheinfeldern, den ...

.....
Irene Knauber für die Vorhabenträgerin

.....
Peter Trawitzki für die Vorhabenträgerin